

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Oberhundem hat mit Beschluss vom 22.09.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## II. Gebühren für die Entfernung von Grabstätten

1. Gebühr für die jährliche Unterhaltung von Grabstätten bei vorzeitiger Rückgabevor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit je Jahr und Stelle
  - a) Unterhaltung: Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten 30,00 €
  - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30,00 €
  - c) Urnenreihengrabstätte 30,00 €
  - d) Wahlgrabstätte pro Stelle 30,00 €

## III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenhalle
  - a) Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung pro Tag 35,00 €
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle  
Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen werden mit dem jeweiligen Vertragsunternehmen separat abgerechnet.
3. Grabeinfassung für Urnenreihengräber  
Die Grabeinfassung wird vom jeweiligen Vertragsunternehmen vorgenommen, die Abrechnung erfolgt mit dem Gebührenbescheid.
4. Grabeinfassung für Erdbestattungen  
Die Grabeinfassung wird vom Nutzungsberechtigten selbst in Auftrag gegeben und mit dem jeweiligen Vertragsunternehmen direkt abgerechnet.

Staatlich genehmigt.

Amberg, den 15. Dez. 2021

AZ: 48

Bezirksregierung Amberg

im Auftrag



Drechsler, 12.09.2021  
Ort, Datum



[Signature] Vorsitzender  
[Signature] Mitglied  
[Signature] Mitglied



Kirchenamtlich genehmigt!

Bamberg, den 15. Oktober 2021

34.30.01.00001/37174-2018

Generalvikariat